

AZ: 61.2 / Frau Kütemeier

**Drucksache Nr.: 0534/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	01.09.2015	Ö	Kenntnisnahme Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	09.09.2015	Ö	
Ratsversammlung	15.09.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM

**Verhandlungsgegenstand:**

**INTERREG 5 A - Unterzeichnung der "Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Durchführung des Kooperationsprogramms Interreg 5 A Deutschland - Danmark 2014 - 2020"**

**Antrag:**

1. Der „Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Durchführung des Kooperationsprogramms Interreg 5 A Deutschland - Danmark 2014 - 2020“ wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung

## **Begründung:**

Das Interreg 5a Programm Deutschland-Danmark ist am 17.12.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Mit der Programmgenehmigung verpflichten sich die Programmpartner (Lübeck, Flensburg, Kiel, Neumünster und die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und Plön sowie die Regionen Syddanmark und Sjælland), das Programm ordnungsgemäß abzuwickeln und dafür die Haftung zu übernehmen.

Auf gemeinsamen Beschluss der Programmpartner vom 21.10.2013 wurde bei der Investitionsbank eine Verwaltungsbehörde eingerichtet. Für die Umsetzung der Programmgenehmigung ist ein Vertrag zwischen den Programmpartnern und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB-SH) abzuschließen.

Die Struktur der Vereinbarung sowie die grundsätzlichen Regelungen und Aussagen zu bestimmten Prozessen im Programm richten sich nach den Vorgaben der EU, die für Vereinbarungen zwischen Programmpartnern in den Programmen einen bestimmten Rahmen empfehlen (siehe Grundlage der Vereinbarung).

Inhaltlich ist der Vertrag (s. Anlage) in 8 Artikel aufgeteilt, die die Aufgaben und Pflichten der IB-SH und der Programmpartner im Innenverhältnis regeln. Neben den administrativen Aufgaben der IB-SH ist in diesem Dokument, Artikel 6 Absatz 1 die „Haftung der Programmpartner“ geregelt. Die Haftungsübernahme durch die Programmpartner unterscheidet sich nicht wesentlich von der in den vorherigen Programmzeiträumen. Neu hinzugekommen ist lediglich die Haftungsverteilung für Projektpartner, die außerhalb der Programmregion ihren Sitz haben und für die die Haftungsverteilung prozentual nach Bevölkerungszahlen mit Stand 01.01.2012 geregelt ist.

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hatte mit Beschluss vom 15. April 2014 (siehe Drucksache-Nr. 0239/2013/DS) dem Inhalt des Interreg-Programmes zugestimmt, aber nicht ausdrücklich der Haftungsübernahme. Deshalb ist eine Beschlussfassung dieser Vereinbarung durch die Ratsversammlung erforderlich.

Wie im voran gegangenen Programmzeitraum 2007-2014 ist auch diesmal wieder die Kommunalaufsicht um eine Stellungnahme zu bitten. Nach Auskunft der Kommunalaufsicht ist grundsätzlich ihrerseits die Genehmigung des Vertrags erforderlich. Ein Ausnahmetatbestand ist gegeben, wenn ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt über einen ausgeglichenen Haushalt verfügen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht kann jedoch erst nach Prüfung der unterzeichneten Vereinbarung erfolgen. Das Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme wird nachrichtlich mitgeteilt.

Es ist zunächst mit Beschluss der Ratsversammlung der Oberbürgermeister oder sein Vertreter zur Unterschrift zu ermächtigen. Im Anschluss daran ist die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (Innenministerium) einzuholen.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlage:**

- Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Durchführung des Kooperationsprogramms Interreg 5 A Deutschland-Danmark 2014-2020